

Graz, 14.12.2009
Mag. Ritzinger

GZ: Präs. 11211/2003-80
GZ: Präs. 10877/2003-24
Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung
sowie des Grazer Gemeindevertragsbe-
dienstetengesetzes;
Gehalts- und Pensionsanpassung für 2010;
Petition an den Landesgesetzgeber

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht
an den
Gemeinderat**

Mit der Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2000, LGBl. Nr. 65/2000, wurde die Pensionsautomatik durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors ersetzt. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 385/2009 wurde der Anpassungsfaktor für das Jahr 2010 mit 1,015 festgesetzt und sind die Pensionen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2010 wie folgt zu erhöhen:

1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht überschreiten, sollen mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht werden,
2. alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sollen mit einem Fixbetrag, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG mit dem Anpassungsfaktor entspricht, erhöht werden.

Ruhe- und Versorgungsbezüge in einer Höhe bis zu € 2.466,00 (das entspricht den 60 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von € 4.110,00 für das Jahr 2010) sollen demnach um 1,5 % erhöht werden.

Wenn die Ruhe- und Versorgungsbezüge den Betrag von € 2.466,00 übersteigen, sind sie mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der sich aus der Multiplikation von 60 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage mit dem Faktor ergibt. Dieser Fixbetrag beträgt daher € 36,99.

Mit dem 4.Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 wurde, gestaffelt nach der Pensionshöhe, auch eine Einmalzahlung vorgesehen. Die Einmalzahlung beträgt bei Pensionen bis 1 200 Euro 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens, bei Pensionen von mehr als 1 200 € bis zu 1 300 € beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt. Von dieser Einmalzahlung ist weder ein Beitrag zur Krankenversicherung noch ein Beitrag nach § 50a der Dienst- und Gehaltsordnung zu entrichten.

Der Mehraufwand für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen der Stadt Graz und ihrer Hinterbliebenen durch die Erhöhung beträgt ca. € 1.225.000 und für Pensionen des Stadtwerkebereiches etwa € 200.000.

Zwischen der Stadt Graz als DienstgeberIn und der DienstnehmerInnenvertretung wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, den Gehaltsabschluss des Bundes auch für die Erhöhung der Gehälter bzw. Monatsentgelte der Bediensteten der Stadt Graz für das Jahr 2010 vorzusehen.

Demzufolge werden ab 1.Jänner 2010 die Gehälter der BeamtInnen, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, sowie die Zulagen und Nebengebühren, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 0,9 % erhöht. Hinzu kommt eine schemawirksame Zuzahlung von 4 Euro, weshalb für Bedienstete mit geringeren Bezügen eine prozentuell höhere Gehaltserhöhung wirksam wird.

Die Gehaltsanpassung ist mit Mehrkosten in der Höhe von € 1,5 Mio verbunden.

Die Umsetzung des Gehaltsabschlusses für das Jahr 2010 sowie die Übernahme der Regelung für die PensionistInnen bedarf einer Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz und des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, somit einer Änderung von Landesgesetzen.

Da jedoch die Pensions- und Gehaltsanpassung mit 1.Jänner 2010 zur Anwendung kommen sollen, obliegt es dem Gemeinderat, anzuordnen, dass diese Neuregelungen bis zur Gesetzwerdung vorschussweise anzuwenden sind.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idgF, in die Kompetenz des Stadtsenates. Die Personalvertretung der Stadt Graz hat dieser Regelung die Zustimmung erteilt.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 3 in Verbindung mit Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (€ 2.466,00) nicht überschreiten, werden mit dem Anpassungsfaktor 2010 (1,015) vervielfacht,

alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge werden mit einem Fixbetrag, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG mit dem Anpassungsfaktor entspricht (€ 36,99), erhöht.

2. Die Einmalzahlung ist im Jänner 2010 auszuführen.

3. Die Gehälter der BeamtInnen, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, werden mit 1.Jänner 2010 um 0,9 % erhöht. Hinzu kommt eine schemawirksame Zuzahlung von 4 Euro.
4. Die Zulagen und Nebengebühren, die in Eurobeträgen ausgedrückt sind –mit Ausnahme der Kinderzulage– werden mit Wirksamkeit 1.1.2010 ebenfalls um 0,9 % erhöht.
5. Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwürfe von Landesgesetzen, mit denen die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz sowie das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden, werden genehmigt.
6. Die Gesetzesentwürfe sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für deren ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
7. Die in den angeschlossenen Gesetzesentwürfen vorgesehenen Neuregelungen sind mit den hiefür vorgesehenen Wirksamkeitstermin 1.Jänner 2010 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor

Angenommen in der Sitzung
des Stadtsenates
am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen			<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von		GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)		angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	